

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Promotionsstudiengang Kunst und Design mit dem Abschluss Doctor of Philosophy (Ph.D.)	Ausgabe 04/2025
	erarb. Dez./Einheit Fak. KuG	Telefon 3206

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Kunst und Design mit dem Abschluss Doctor of Philosophy (Ph.D.) folgende Studienordnung; der Fakultätsrat der Fakultät Kunst und Gestaltung hat am 11.12.2024 die Studienordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 17.02.2025 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang
- § 6 Aufbau und Bestandteile des Studiums
- § 7 Mentor*innensystem
- § 8 Dissertation
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Betreuungserklärung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Promotionsstudiengang Kunst und Design mit dem Abschluss Doctor of Philosophy (Ph.D.).

§ 2 Studienziel

Das Ziel des Promotionsstudienganges ist es, die Doktorand*innen mittels eines begleitenden, strukturierten Qualifikationsangebots und durch Betreuung durch mindestens zwei Mentor*innen zu befähigen, ein innovatives, praxis-basiertes Promotionsthema an der Schnittstelle zwischen künstlerischen bzw. gestalterischen und wissenschaftlichen Fachbereichen selbstständig zu entwickeln, zu bearbeiten, erfolgreich abzuschließen und der Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 3 Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen

Die Allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich der Sprachvoraussetzungen für die Sprachen Englisch und Deutsch sind in der Eignungsprüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Kunst und Design mit dem Abschluss Doctor of Philosophy (Ph.D.) geregelt.

§ 4 Studienbeginn

Die Immatrikulation in den Promotionsstudiengang ist im 1. Fachsemester jeweils nur zum Wintersemester möglich.

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang

(1) Die Regelstudienzeit im Promotionsstudiengang beträgt acht Semester. Das Studium ist modularisiert. Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) dient der idealtypischen Orientierung.

(2) Ein Antrag auf Teilzeitstudium gemäß § 10 Absatz. 1 und 2 der Immatrikulationsordnung ist semesterweise möglich.

(3) Für das Promotionsstudium sind von der*dem Doktorand*in insgesamt 240 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen, davon 60 LP in den Lehrveranstaltungen und Kolloquien und 180 LP für die Dissertation.

§ 6 Aufbau und Bestandteile des Studiums

(1) Das Promotionsstudium umfasst folgende Lehrveranstaltungen und studienbegleitende Leistungen:

- vier Graduiertenseminare, in der Summe 24 LP;
- vier Graduiertenkolloquien, in der Summe 30 LP;
- Schlüsselqualifikationen, die jedes Jahr in Form eines Portfolios vorzulegen sind;
- ein Tutorium im Umfang von 6 LP.

(2) Die Graduiertenseminare werden als Wissenschaftsmodule im Umfang von je 6 LP angeboten. Sie zeichnen sich durch ihren vertiefenden Charakter aus. In den Graduiertenseminaren werden übergreifende thematische, theoretische und methodologische Fragen erörtert. Die Graduiertenseminare werden in der Regel von einem*iner Lehrenden aus den wissenschaftlichen Lehrgebieten der Fakultät Kunst und Gestaltung koordiniert und können von allen Lehrenden der wissenschaftlichen Lehrgebiete der Fakultät Kunst und Gestaltung sowie weiteren am Programm beteiligten Lehrenden angeboten oder betreut werden.

(3) Die Graduiertenkolloquien werden im Umfang von je 6 LP angeboten. Jede*r Doktorand*in ist verpflichtet, regelmäßig an den Graduiertenkolloquien teilzunehmen und einmal jährlich über die eigene Arbeitsfortschritte seiner*ihrer Dissertation im Graduiertenkolloquium zu berichten. Die Teilnahme der Mentor*innen ist erforderlich und in begründeten Fällen auch per Online-Videokonferenz möglich. Eines der Graduiertenkolloquien soll für die Hochschulöffentlichkeit zugänglich sein und mit entsprechend 12 LP angerechnet werden. Der Arbeitsfortschritt ist in angemessener Form durch die Präsentation der Forschungsfragen, der bis dahin erlangten wissenschaftlichen und künstlerischen oder gestalterischen Erkenntnisse und durch Reflexion der Arbeitsschritte und Erkenntnisprozesse anhand des in der Betreuungserklärung vorgesehenen Zeit- und Arbeitsplans darzustellen. Zur Graduiertenkolloquien gehören Analysen von einschlägiger Literatur, die für die Doktorand*innen und ihre wissenschaftlichen sowie künstlerischen oder gestalterischen Forschungsthemen relevant ist, der theoriegeleitete Diskurs zum jeweiligen Forschungsvorhaben sowie die inhaltliche wie methodische Qualitätsentwicklung des Arbeitsvorhabens bzw. -prozesses. Darüber hinaus präsentieren die Doktorand*innen ihre jeweiligen künstlerischen oder gestalterischen Strategien, Entwürfe, Experimente, Modelle, Werkzeuge, Kontexte, Kooperationen etc., insbesondere in Bezug auf den Aufbau von theoretischen Einsichten und neuen Erkenntnissen.

(4) Unter Schlüsselqualifikationen werden Kompetenzen gefasst, die über die disziplinär-fachliche Kompetenz hinausgehen und dazu verschiedene Fähigkeiten, Fertigkeiten, Denkmethode oder andere Wissensbestände vermitteln, die es ermöglichen, sich an die sich ständig verändernden beruflichen, wirtschaftlichen, technologischen und gesellschaftlichen Anforderungen anpassen zu können. Im Bereich der Schlüsselqualifikationen werden Veranstaltungen u.a. zu folgenden Themen anerkannt: Präsentationstechniken, kreatives Schreiben, wissenschaftliches Schreiben, wissenschaftliche Arbeitsmethoden, Hochschuldidaktik, gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis. Schlüsselqualifikationen können ebenso durch eigene Leistungen erzielt werden, insbesondere durch eigene Ausstellungs- und Konferenzbeiträge, Workshops und Demonstrationen, Betreuungs- und Lehrtätigkeiten sowie eigene Publikationen. Die Vermittlung der hochschulinternen Angebote zu Schlüsselqualifikationen findet in Kooperation mit der Bauhaus Research School, der Universitätsbibliothek, dem Career Service sowie dem Sprachenzentrum statt. Angebote zu Schlüsselqualifikationen können auch an anderen Hochschulen und Kompetenzzentren belegt werden. Zu erwerbende und nachzuweisende Kompetenzen sind mit den Mentor*innen zu vereinbaren und in einem Schlüsselqualifikationsportfolio zu dokumentieren, welches als Übersichtsdokument jährlich bei der Graduierungskommission eingereicht wird.

(5) Im Tutorium sollen die Doktorand*innen eine eigene oder kooperierende Lehrveranstaltung (insbesondere Projektmodul, Fachmodul, Wissenschaftsmodul) an der Bauhaus-Universität Weimar oder einer anderen Hochschule organisieren und leiten. Der Planungs- und Umsetzungsprozess wird von mindestens einer*m Mentor*in begleitet. Von mehreren Doktorand*innen gemeinsam durchgeführte Lehrveranstaltungen oder die Betreuung durch andere Hochschullehrer*innen sind möglich.

§ 7 Mentor*innensystem

- (1) Jede*r Doktorand*in wird während der gesamten Studienzeit von mindestens zwei Mentor*innen gemäß § 2 Absatz 2 der Prüfungsordnung betreut, wobei ein*e Mentor*in die wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsgebiete vertritt und ein*e Mentor*in die künstlerischen oder gestalterischen vertritt. Zusätzliche Mentor*innen können auf Antrag der Ph.D.-Graduierungskommission zugelassen werden.
- (2) Promovierte Hochschullehrer*innen mit Doppelqualifikationen im sowohl wissenschaftlichen wie auch im künstlerischen bzw. gestalterischen Bereich können die Betreuung der Promotionsarbeiten in ebendiesen Bereichen ausüben.
- (3) Zum Zeitpunkt der Zulassung der Doktorand*in für den Promotionsstudiengang muss mindestens eine*r der Mentor*innen Hochschullehrer*in der Bauhaus-Universität Weimar sein. Der*Die andere Mentor*in kann aus einer anderen Hochschule kommen. Mentor*innen können begonnene Dissertationen auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses an der Bauhaus-Universität Weimar weiter abschließend betreuen.
- (4) Die Mentor*innen und der*die Doktorand*in schließen bis spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters eine Betreuungserklärung ab (Anlage 2). Die Betreuungserklärung kann bei Bedarf jährlich angepasst werden.
- (5) In Fällen der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses, soll durch die Doktorand*innen auf Antrag ein*e neue*r Mentor*in vorgeschlagen werden. Die Ph.D.-Graduierungskommission bemüht sich im Einvernehmen mit dem*der Doktorand*in um die Bestätigung des/der anderen Mentor*in. Bereits erworbene Studien- und Prüfungsleistungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 8 Dissertation

- (1) Die Dissertation besteht gleichwertig aus den inhaltlich miteinander verbundenen wissenschaftlichen und künstlerischen oder gestalterischen Anteilen und umfasst aufeinander Bezug nehmende künstlerische oder gestalterische und wissenschaftliche Forschungsergebnisse. Die Ergebnisse sind in Text sowie ergänzend in Bild, Bewegtbild- oder Tonaufzeichnung darzustellen.
- (2) Die vorgelegte Dissertation soll die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher sowie forschend künstlerischer oder gestalterischer Arbeit nachweisen. Sie beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen und künstlerischen bzw. gestalterischen Arbeit.
- (3) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Abweichungen von dieser Regelung kann die Ph.D.-Graduierungskommission genehmigen, wenn eine fachliche Begutachtung gesichert ist. Dissertationsarbeiten in einer anderen als der deutschen Sprache muss eine Zusammenfassung im Umfang von maximal 4 Seiten in Deutsch beigefügt werden.
- (4) Bestandteile der Dissertation dürfen vorveröffentlicht worden sein. Auf Vorveröffentlichungen ist in der Dissertationsschrift hinzuweisen. Der*die Doktorand*in hat mit der Dissertation eine Aufstellung der Vorveröffentlichungen einzureichen.

- (5) Eine kumulative Dissertation, die begutachtete, in referierten Publikationsorganen veröffentlichte wissenschaftliche Aufsätze und künstlerische oder gestalterische Präsentationen mit einem gemeinsamen Rahmenthema verknüpft, ist zulässig. Die Publikationen können in Alleinautorenschaft oder gemeinsam mit Koautor*innen verfasst worden sein. Im Falle von Koautor*innen muss der Anteil des*der Doktorand*in gekennzeichnet und z.B. im Vorwort oder einem gesonderten Kapitel eindeutig beschrieben sein. Die einzelnen Publikationen werden zu Kapiteln mit einer Einleitung, Zielstellung, Stand des Wissens und einer Beschreibung der Methoden zusammengefasst. Koautor*innen von verwendeten Publikationen können nicht Gutachter*innen sein. Eine kumulative Dissertation ist nur in vorheriger Absprache mit den Mentor*innen sowie mit Genehmigung der Ph.D.-Graduierungskommission zulässig.
- (6) Die Dissertation muss eine ehrenwörtliche Erklärung (Anlage 1, Prüfungsordnung) des*der Doktorand*in enthalten, in der versichert wird, dass die Arbeit selbstständig angefertigt wurde, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis an der Bauhaus-Universität Weimar eingehalten wurde. In der Dissertation hat der*die Doktorand*in in Form eines Literaturverzeichnisses anzugeben, welche Quellen und Hilfsmittel für die Arbeit herangezogen wurden.
- (7) Die Dissertation muss einen aktuellen Lebenslauf enthalten, der insbesondere den Bildungs- und Berufsweg darstellt (Curriculum vitae).
- (8) Die Dissertation muss in sowohl gedruckter als auch digitaler Fassung vorgelegt werden.

§ 9 Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sowie besondere Regelungen für Studierende im Mutterschutz und pflegende Angehörige

- (1) Macht ein*e Studierende*r glaubhaft, dass sie*er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, ihre*seine uneingeschränkt bestehende Leistungsfähigkeit bei Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in den jeweiligen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen genannten Prüfungsfristen zu erbringen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Zeigt eine Studierende einen voraussichtlichen Entbindungstermin bzw. den Tag der Entbindung an, gilt für sie das Mutterschutzgesetz, d. h. es ist Mutterschutz zu gewähren. Dazu ist mit der Studierenden eine Gefährdungsanalyse zu ihrem Studium im Mutterschutz zu erstellen. Sofern die Studierende im Mutterschutz nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in den jeweiligen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen genannten Prüfungsfristen zu erbringen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (3) Die Ph.D.-Graduierungskommission kann auf Empfehlung der Beauftragten für chronisch kranke und beeinträchtigte Studierende insbesondere die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen Studierenden keine Nachteile erwachsen. Beratung hierzu leisten die allgemeine Studienberatung, das Studierendenwerk sowie die Fachstudienberatungen.
- (5) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist für jede Prüfungsleistung einzeln zu stellen und jedes Semester neu zu beantragen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen

Prüfungstermin bei der Ph.D.-Graduierungskommission gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Studierende können eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

- (6) Auch bei der Gestaltung des Studienablaufs, einschließlich der Lehr- und Lernformen, wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Studienordnung des Promotionsstudiengangs Kunst und Design tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 11.12.2024

Prof. Andreas Mühlenberend
Dekan Fakultät Kunst und Gestaltung

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiariat

genehmigt
Weimar,2025

Prof. Peter Benz
Präsident

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	LP
Graduiertenseminar	6	6	6	6					24
Graduiertenkolloquium	6		12		6		6		30
Tutorium	6								6
Dissertation: Wissenschaft	10	10	10	10	12	12	12	12	88
Dissertation: Kunst und Design	8	8	8	8	12	12	12	12	80
Disputation								12	12
Gesamt	54		60		60		66		240

Diese Übersicht ist Beispiel für einen idealtypischen Studienverlauf und dient der Orientierung. Der tatsächliche Studienverlauf kann individuell gestaltet werden.

Anlage 2: Betreuungserklärung

https://www.uni-weimar.de/fileadmin/user/uni/zentrale_einrichtungen/bauhaus_research_school/Bilder_und_pdfs/Dokumente/Promotionsordnungen/B-005-betreuungserklaerung_de.pdf